



# **Verordnung über den Betrieb der Festwirtschaft am Banntag der Einwohnergemeinde Thürnen**

1. Januar 2025

# Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines.....	1
§ 2	Organisation des Banntags .....	1
§ 3	Material und Gerätschaften .....	1
§ 4	Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers der Festwirtschaft.....	1
§ 5	Finanzielles .....	1
§ 6	Inkraftsetzung.....	2

Der Gemeinderat Thürnen, gestützt auf § 70 des Gemeindegesetzes, beschliesst:

## **§ 1 Allgemeines**

- <sup>1</sup> Der Banntag findet jährlich am Auffahrtstag statt.
- <sup>2</sup> Der Banntag findet bei jeder Witterung statt.

## **§ 2 Organisation des Banntags**

- <sup>1</sup> Die Organisation des Banntags obliegt der Orts- und Kulturkommission.
- <sup>2</sup> Die Organisation umfasst Folgendes:
  - a. Erstellen des Programms;
  - b. Erstellen der Einladung;
  - c. Versand der Einladung an die Bevölkerung und Gäste;
  - d. Verantwortung für den Apéro.
- <sup>3</sup> Die Gemeindeverwaltung ist zuständig für das Einholen der notwendigen Bewilligungen. Die Orts- und Kulturkommission hat den Auftrag zum Einholen der Bewilligungen zu erteilen.
- <sup>4</sup> Die Orts- und Kulturkommission kann die Festwirtschaft einem Verein, einer Organisation oder einer Institution aus der Gemeinde Thürnen übertragen.
- <sup>5</sup> Die Betreiberin oder der Betreiber der Festwirtschaft kann einen zweiten Verein, eine zweite Organisation oder eine zweite Institution für die Durchführung des Anlasses beiziehen. Die Orts- und Kulturkommission erkennt jedoch nur einen Verein, eine Organisation oder eine Institution als Betreiberin oder Betreiber der Festwirtschaft an.
- <sup>6</sup> Die Betreiberin oder der Betreiber der Festwirtschaft wird von der Orts- und Kulturkommission vorgängig zu einer Koordinationssitzung eingeladen.

## **§ 3 Material und Gerätschaften**

- <sup>1</sup> Das Inventar der Waldhütte wird der Betreiberin oder dem Betreiber der Festwirtschaft zur Verfügung gestellt.
- <sup>2</sup> Für die Benützung des Festzeltes gilt das separat geltende Reglement.
- <sup>3</sup> Der Grill und die Tischbankgarnituren der Einwohnergemeinde Thürnen werden der Betreiberin oder dem Betreiber der Festwirtschaft zur Verfügung gestellt.
- <sup>4</sup> Die Besorgung des restlichen Festmobiliars ist Sache der Betreiberin oder des Betreibers der Festwirtschaft.

## **§ 4 Pflichten der Betreiberin oder des Betreibers der Festwirtschaft**

- <sup>1</sup> Die Betreiberin oder der Betreiber der Festwirtschaft ist verpflichtet, die Infrastruktur selber zu erstellen. Die Daten und Zeiten sind mit der Orts- und Kulturkommission abzusprechen.
- <sup>2</sup> Das Verpflegungsangebot sowie die dazugehörigen Preise werden von der Betreiberin oder dem Betreiber der Festwirtschaft festgelegt.
- <sup>3</sup> Für den Bezug der Waren ist das Thürner Gewerbe so weit als möglich zu berücksichtigen.

## **§ 5 Finanzielles**

- <sup>1</sup> Bruch und Beschädigung des Festmobiliars werden der Betreiberin oder dem Betreiber der Festwirtschaft separat in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Die Kosten für zusätzliches Festmobiliar sind von der Betreiberin oder dem Betreiber der Festwirtschaft zu übernehmen.

- <sup>3</sup> Die Betreiberin oder der Betreiber der Festwirtschaft hat die Zwischenverpflegung der Teilnehmenden am Banntag wie folgt zu übernehmen.
  - a. Für die Rotte 1 ein Getränk mit Wurst und Brot;
  - b. Für die Rotte 2 ein Getränk.
- <sup>4</sup> Die Verpflegungskosten von geladenen Gästen und der Schützinnen und Schützen des Banntags werden durch die Einwohnergemeinde getragen.
- <sup>5</sup> Ein allfälliger Verlust geht voll zu Lasten der Betreiberin oder des Betreibers der Festwirtschaft.

## § 6 Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt rückwirkend per 1. Januar 2025 in Kraft.

Thürnen, 4. Februar 2025

### IM NAMEN DES GEMEINDERATS



Alfred Hofer  
Gemeindepräsident



Benjamin Meyer  
Gemeindeverwalter